



SV Lokomotive Nossen e.V.

Schützenstraße 32 - 01683 Nossen



- Abteilungsordnung COC Sportscrew -

§1 – Allgemeines

1. Gemäß „§8 – Abteilungen“, „Abs. 8.4 – Abteilungsordnungen“ der Vereinssatzung des SV Lokomotive Nossen e.V. nutzt die Abteilung COC Sportscrew die Option, für seine Mitglieder eine interne Abteilungsordnung zu erlassen.
2. Die Vereinssatzung, Beitragsordnung sowie Datenschutzordnung des Vereins bleiben unberührt und haben im vollen Umfang Gültigkeit für die Abteilungsmitglieder.
3. Alle Mitglieder der Abteilung COC Sportscrew obliegen dieser Abteilungsordnung.

§2 – Zusatzbeiträge

1. Der Verein arbeitet finanziell nach dem Solidaritätsprinzip.
2. Gemäß „§8 – Abteilungen“ der Vereinssatzung arbeitet die Abteilung eigenständig und in Eigenverantwortung, jedoch muss gewährleistet sein, dass Einnahmen und Ausgaben in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Eine regelmäßige Prüfung dessen findet durch den Vereinsvorstand auf Grundlage „§10 – Kostendeckung / Kontrollorgan“ der Beitragsordnung statt.
3. Aufgrund zuvor genannter Punkte erhebt die Abteilung COC Sportscrew Zusatzbeiträge für seine Mitglieder. Diese sind in der aktuell gültigen Beitragsordnung unter „§5 – Zusatzbeitrag“ des SV Lokomotive Nossen e.V. festgelegt.

§3 – Familienrabatt

1. Die Abteilung COC Sportscrew gewährt zusätzlich zu dem im Verein allgemein gültigen Familienrabatt eine weitere Beitragsabstufung.
2. Diese ist in der aktuell gültigen Beitragsordnung unter „§8 – Familienrabatt“ festgelegt.

§4 – Sonderkündigungsrecht

Die Abteilung erlässt aufgrund der erhöhten finanziellen Belastung der Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Einzelheiten dazu sind in der Vereinssatzung unter „§3 – Mitgliedschaft“, „Abs. 3.5 – Beendigung der Mitgliedschaft“ geregelt.

§5 – Zusatzleistungen

1. Einmal im Jahr wird die Trainingsstätte (Fabrikstraße 4, 01683 Nossen) von Grund auf gereinigt.
2. Dafür ist ein Stundensatz von 2 Stunden pro Jahr und pro Mitglied abzuleisten.

§6 – Trainingsstätte

1. Die Eingangstür in das Gebäude ist immer verschlossen zu halten, auch während des Trainingsbetriebes.
2. Das Betreten der Trainingsanlage hat auf direktem Wege zu erfolgen.
3. Aufgrund der Schließanlage ist die Abteilung im Besitz von nur einem Schlüssel für die Haupteingangstür. Er befindet sich immer im Besitz eines Mitgliedes, welches die Verantwortung für das Verschließen der Türen und Fenster übernimmt.
4. Die Schlüsselgewalt und deren Weitergabe ist innerhalb der Gruppe über die dort bekannten Medien geklärt.
5. Das Rauchen in der Trainingsstätte und den Nebenräumen ist untersagt.

§7 – Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde zur Abteilungs-Mitgliederversammlung am 16.09.2019 beschlossen. Die Prüfung und Freigabe durch den Vereinsvorstand nach § 26 BGB erfolgte am 24.09.2019. Somit tritt diese Ordnung zum 01.10.2019 in Kraft.